

mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Dieser Personenkreis ist vom Betriebsleiter namentlich und unter Angabe der Funktion aktenkundig festzuhalten.

(4) Von einer Röntgenaufnahme der Lungen kann abgesehen werden, wenn der zu Untersuchende nachweist, daß er an der seiner Einstellung vorausgegangenen Volksröntgenreihenuntersuchung teilgenommen hat oder daß von ihm eine Röntgenaufnahme der Lungen (Groß- oder Schirmbildaufnahme) angefertigt worden ist und diese Untersuchungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Liegen sie länger zurück, so ist eine Röntgenaufnahme der Lungen vorzunehmen. Der Zeitpunkt der letzten Röntgenaufnahme ist außer im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung im Gesundheitsausweis zu vermerken.

(5) Die Aufnahme der Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln kann erfolgen, wenn sich aus der ärztlichen Allgemeinuntersuchung bzw. der ärztlichen Allgemeinuntersuchung und der 1. bakteriologischen Stuhluntersuchung keine Hinderungsgründe ergeben. Werden bei der 2. oder 3. bakteriologischen Stuhluntersuchung Erreger einer übertragbaren Darmkrankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit im Betrieb nicht fortgesetzt werden.

§4

Eine Einstellungsuntersuchung ist nicht erforderlich für:

1. Mitarbeiter von staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen — mit Ausnahme der in der Anlage Teil B genannten Personen
2. Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das nur verpackte oder abgepackte Ware transportiert
3. Beschäftigte in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, soweit sie nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verzehrfertigen Lebensmitteln be- und verarbeiten
4. Beschäftigte im Obst- und Gemüsehandel
5. Beschäftigte im Fischfang, Angler und Jäger
6. Beschäftigte in Mühlen und Getreidespeichern, Teigwarenfabriken, Eiersammelstellen, in Malz- und Zuckerfabriken
7. Beschäftigte in Brauereien, in der Erfrischungsgetränke-, Spirituosen-, Essenzen-, Tabakwaren-, Kaffee- und Teeproduktion, in wein- und -verarbeitenden Betrieben sowie im einschlägigen Spezialhandel
8. Obstpflücker, Sammler von Pilzen, Wildfrüchten und Kräutern sowie die mit deren Handel Beschäftigten.

§5

(1) Beschäftigte, die eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 ausüben, haben sich in jährlichem Abstand einer ärztlichen Allgemeinuntersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lungen sowie der bakteriologischen Untersuchung einer Stuhlprobe zu unterziehen. Die Röntgenaufnahme der Lungen kann im Rahmen der Volksröntgenreihenuntersuchung vorgenommen werden. Diese Untersuchung ist außer im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung im Gesundheitsausweis zu vermerken.

(2) Ergibt sich bei diesen Untersuchungen ein Hinderungsgrund für die weitere Tätigkeit, so darf diese nicht fortgesetzt werden.

§6

(1) Ergibt sich bei Personen, die einer Einstellungsuntersuchung unterliegen, bei der Erhebung der Vorgeschichte, daß

1. sie Typhus oder Paratyphus oder eine hierauf verdächtige Erkrankung durchgemacht haben
 2. sie Ausscheider von Erregern der vorgenannten Erkrankungen gewesen sind
 3. sie an einer chronischen Gallenblasenentzündung leiden
 4. in der Wohn- oder Toilettengemeinschaft eine Erkrankung an Typhus, Paratyphus oder eine hierauf verdächtige Erkrankung aufgetreten ist
 5. in der Wohn- oder Toilettengemeinschaft ein Ausscheider von Keimen einer, solchen Krankheit lebt,
- sind diese Feststellungen vom untersuchenden Arzt der zuständigen Hygieneinspektion zu melden.

(2) Diese Personen haben sich in jedem Falle vor Aufnahme der Tätigkeit den im § 3 Abs. 2 aufgeführten Untersuchungen zu unterziehen. Der Stuhl ist in diesen Fällen unter Kontrolle zu entnehmen.

(3) Bei den im Abs. 1 genannten Personen, die in Betrieben bzw. Einrichtungen gemäß Anlage tätig sind, ist in Abweichung zu § 5 Abs. 1 vierteljährlich eine bakteriologische Nachuntersuchung des Stuhls vorzunehmen, sofern nicht andere Rechtsvorschriften bereits häufigere Stuhluntersuchungen vorschreiben. Diese Untersuchungspflicht ist im Gesundheitsausweis zu vermerken.

V.

§7

(1) Bei Wechsel von Tätigkeiten, bei denen eine gesundheitliche Überwachung gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschrieben ist, ist eine Wiederholung der Einstellungsuntersuchung einschließlich der bakteriologischen Stuhluntersuchung nicht erforderlich. Diese entfallen auch bei Wechsel in eine Tätigkeit, für die nur eine ärztliche Allgemeinuntersuchung vorgeschrieben ist (§ 3 Abs. 1).

(2) Bei Wechsel von Tätigkeiten, für die nur eine ärztliche Allgemeinuntersuchung vorgeschrieben ist (§ 3 Abs. 1), sind erneute Einstellungsuntersuchungen nicht erforderlich.

(3) Wird eine Tätigkeit, für die eine Einstellungsuntersuchung (§ 3 Abs. 1) bzw. eine Einstellungsuntersuchung und eine bakteriologische Stuhluntersuchung (§ 3 Abs. 2) vorgeschrieben ist, länger als 6 Monate bzw. länger als 3 Monate unterbrochen, sind diese Untersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit erneut vorzunehmen.

§3

Weitergehende Untersuchungen oder Erweiterung des den Untersuchungen unterliegenden Personenkreises, die aus epidemiologischen Gründen erforderlich werden, können die Kreis-Hygieneinspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygieneinspektionen bzw. die Verkehrs-Hygieneinspektion (Zentrale Leitung) des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend anordnen.

§9

(1) Für jede Person, die in einem in der Anlage aufgeführten Betrieb eingestellt werden soll, muß von dem Betrieb für die ärztlichen Untersuchungen ein Gesundheitsausweis* angelegt werden. Hierfür ist der Betriebsleiter verantwortlich.

* Vordruck Nr. 8801 des VEB Vordruck-Leitverlag Freiberg